

**Haushaltssatzung  
der Stadt Heinsberg  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom 01.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	135.876.897 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	136.793.677 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	114.785.150 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	129.328.520 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	12.182.680 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	28.817.611 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	1.331.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.547.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 916.780 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

320 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

500 v.H.

**2. Gewerbesteuer** auf

431 v.H.